



***Reglement  
über die Benützung der  
Wärmebildkamera  
der Feuerwehr Birrwil***

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Bewilligungs-Instanz	3
§ 4	Benützung / Bedienung	3
§ 5	Miete / Tarife	3
§ 6	Rapport / Rechnungsstellung	4
§ 7	Änderung des Reglements	4
§ 8	Inkrafttreten	4

---

# Reglement über die Benützung der Wärmebildkamera der Feuerwehr Birrwil

## § 1

### Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung der Wärmebildkamera.

Es kommen z.B. folgende Einsatzmöglichkeiten in Frage:

- Lokalisierung von Wärmeverlusten an Gebäuden (Fenster + Türen)
- Lecksuche bei Bodenheizungen
- Lokalisierung von Wasserleitungen (je nach Einbautiefe möglich)
- Lokalisierung von Wespen-Nestern
- Tiersuche bei Wildunfällen
- Personensuche im Gelände bei Dunkelheit

## § 2

### Geltungsbereich

Als Einsatz-Rayon der Wärmebildkamera ist die Gemeinde Birrwil und die angrenzenden Nachbargemeinden vorgesehen.

## § 3

### Bewilligungs-Instanz

Die Bewilligung zur privaten Benützung der Wärmebildkamera erfolgt durch das Feuerwehr-Kommando der Gemeinde Birrwil. Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht.

## § 4

### Benützung / Bedienung

Die Bedienung der Wärmebildkamera erfolgt ausschliesslich durch einen ausgebildeten Angehörigen der Feuerwehr Birrwil.

Bei Einholung der Bewilligung beim Feuerwehr-Kommando ist die Art des geplanten Einsatzes mitzuteilen, damit die Einsatzdauer des Bedienpersonals abgeschätzt werden kann.

## § 5

### Miete / Tarife

Die Miete der Wärmebildkamera beträgt:

#### In Birrwil

Miete Kamera: CHF 20.00 pro Einsatz

Miete Bedienpersonal: CHF 50.00 pro Person und Einsatz-Stunde

#### In Nachbargemeinden

Miete Kamera: CHF 40.00 pro Einsatz

Miete Bedienpersonal: CHF 50.00 pro Person und Einsatz-Stunde

---

	<b>§ 6</b>
<b>Rapport / Rechnungsstellung</b>	Über den erfolgten Einsatz (insbesondere über die Einsatzzeit) wird ein Rapport erstellt, welcher vom Mieter wie auch vom Bedienpersonal unterzeichnet wird. Der Rapport gilt als Grundlage für die Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung Birrwil an den Mieter.
	<b>§ 7</b>
<b>Änderung des Reglements</b>	Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements vor. Zusätzliche Beschlüsse gelten als Ergänzung zu diesem Reglement und sind den zuständigen Instanzen zu eröffnen.
	<b>§ 8</b>
<b>Inkrafttreten</b>	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Birrwil, den 1. November 2013

**Namens des Gemeinderates**

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

*B. Buhofer*

*M. Gloor*